

2651/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Als Gesundheitsministerin strebe ich natürlich den bestmöglichen Nichtraucherchutz an. Bekanntermaßen hat mein Ressort einen Entwurf für ein Tabakgesetz vorgelegt, in dem weitergehende als die nun in Kraft befindlichen Nichtraucherchutzbestimmungen enthalten waren. In sehr eingehenden parlamentarischen Beratungen wurde ein tragbarer Kompromiß gefunden, der in der nunmehrigen Fassung eines Tabakgesetzes der Beschlußfassung zugrunde lag. Das im Tabakgesetz für den Nichtraucherchutz vorgesehene Regelungsschema ist als erster wichtiger Schritt zu werten, der es den vom Tabakrauch passiv Betroffenen ermöglicht, sich in der Durchsetzung ihrer Interessen auf ein gesetzlich vorgegebenes Ordnungssystem zu berufen.

Zu Frage 2:

Die über die angesprochenen Nichtraucherchutzbestimmungen tatsächlich erzielte Neudefinition gesellschaftspolitisch zulässiger Verhaltensweisen ist Richtschnur für weitere diesbezügliche Maßnahmen. Als Gesundheitsministerin ist es mir selbstverständlich ein besonderes Bestreben, den Schutz vor tabakassoziierten Schädigungen für aktive wie passive Raucher so umfassend wie möglich zu verwirklichen.

Derartige Maßnahmen sollten jedoch nicht im Sinne eines „Feldzuges gegen die Raucher“ geführt werden, ein solches Vorgehen würde die Sensibilisierung für die Anliegen des Nichtraucher-schutzes nur zusätzlich mit Konfliktpotential belasten.

Zu Frage 3.

Selbstverständlich unterstütze ich alle Vorschläge zur Eindämmung des Tabakkonsums, möchte aber darauf hinweisen, daß dem Bund in der Frage der Normierung eines Rauchverbots für Jugendliche in der Öffentlichkeit keine Zuständigkeit zukommt. Derartige Vorschriften sind den Jugendschutzgesetzen der Länder vorbehalten.

Die Frage der Einschränkung des Zugangs von Jugendlichen zu Zigaretten ist im Rahmen der in der Mitteilung der Kommission über die derzeitige und die vorgeschlagene Rolle der Gemeinschaft bei der Bekämpfung des Tabakkonsums definierten Optionen im Hinblick auf taugliche Modelle, insbesondere aber auch verstärkte Kooperation der EU-Mitgliedstaaten untereinander, zu diskutieren.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Auswahl der nunmehr im Tabakgesetz vorgesehenen Warnhinweise ist während der Zeit der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes wie auch während dessen parlamentarischer Behandlung eingehend beraten worden. Es wird dabei nicht nur auf die allgemein gesundheitlich gefährlichsten Schädigungen Bedacht genommen, sondern vor allem speziell auch das Problem des Rauchens in der Schwangerschaft und der Passivraucherexposition angesprochen. Obwohl ich derzeit keinen unmittelbaren Anlaß für eine Änderung der Warnhinweise sehe, stehe ich diesbezüglichen Vorschlägen selbstverständlich durchaus offen gegenüber.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Gerade im Tabakbereich erfolgt an sich laufend eine Beschäftigung mit dem tatsächlichen Status der Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen bzw. auf Verordnungsebene erlassenen Vorgaben. Die entsprechenden Maßnahmen können derzeit im Herstellerbereich im wesentlichen auf die Austria Tabakwerke AG konzentriert werden. In diesem Zusammenhang wäre vielleicht beispielhaft festzuhalten, daß im Produktbereich besonderer Wert auf die seitens des Betriebes getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen gelegt wurde. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die bei einem möglichen Gefährdungspotential zu erlassende Verordnung gemäß § 3. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Verwendung von Zusätzen und Hilfsstoffen bzw. Geruchs- und Geschmacksstoffen und weitgehender Maßnahmen zur Verhinderung von Rückständen sind detailliert und entsprechen in ihrer Ausgestaltung dem von der Qualitätssicherungsregelung intendierten Schutzstandard. Im Bereich der Meß- und Kontrollverfahren wurden bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Verfahren für die Messung und Kontrolle des Kondensat(Teer)- und Nikotingehalts im Rauch von Zigaretten die durch die EU-Richtlinien vorgesehenen Meß- und Kontrollverfahren (in aktualisierter Form) verwendet. Auch die vorgesehenen Teergehaltsmengen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Im Zuge der Überprüfung an Hand von Aufstellungen über die vertriebenen Produkte wird auch der derzeit - in Ermangelung entsprechender EU-Aktivitäten - auf Grund des freien Warenverkehrs gesetzlich noch nicht regelbare Einsatz von Nikotin bedacht. Unbeschadet weiterer allgemein begleitender Kontrolle, nicht zuletzt auch im Bereich der Werbung und des Sponsorings, waren entsprechend aufwendige explizite Kontrollen im Sinne einer effizienten Gestaltung der Vollzugsaufgaben vor Ende der Übergangsfristen nicht zweckmäßig, da während eines Zeitraumes, in dem zulässiger Weise auch noch den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende Packungen in Verkehr sein dürfen, die tatsächliche Nachprüfbarkeit nicht in vollem Umfang gegeben ist.

Zu Frage 9.

Angesichts der knappen Personalressourcen als Folge der notwendigen Einsparungsmaßnahmen konnten keine neuen Mitarbeiter für diese Kontrolltätigkeit aufgenommen werden. Meinem Ministerium und den Untersuchungsanstalten des Ressorts stehen aber geschulte Organe zur Verfügung, die große Erfahrungen im Zusammenhang mit Überprüfungsmaßnahmen und Probenziehungen im Bereich anderer Materien aufweisen. Analytische Laboruntersuchungen werden ebenfalls aus Kostengründen bei besonders ausgestatteten Prüfinstituten in Auftrag gegeben werden, wobei die Bereitschaft mehrerer geeigneter Institute vorliegt, derartige Aufträge zu übernehmen.

Zu Frage 10:

Ich habe immer den Wert und die Bedeutung der Primärprävention, insbesondere über die Beschränkung der Werbung für Tabakerzeugnisse, betont. Auch gegenüber den im Hinblick auf die geplante Tabakwerberichtlinie verschiedentlich vorgelegten Kompromißvorschlägen hat Österreich immer auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Medien nicht nur auf die Festlegung von Mindeststandards zu beschränken, sondern klare inhaltliche Vorgaben zu definieren. Gerade im Hinblick darauf, daß Medien in immer stärkerem Ausmaß grenzüberschreitend präsent sind, kann es nur als sinnvoll erachtet werden, sich innerhalb des Rahmens einer solchen Richtlinie zu bewegen.